

Jugendordnung des Pro Sport Berlin 24 e.V.

§1 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend rechnen alle Mitglieder vom achten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählt oder berufenen Tätigen.

§2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (siehe Satzung §16 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (3) Die Vereinsjugend dient insbesondere der Förderung von:
 1. überfachlichen Sportangeboten
 2. internationaler Verständigung
 3. Jugendbildungsmaßnahmen
 4. Zeitgemäßer Freizeitgestaltung
 5. Integration ausländischer und deutscher Jugendlicher
 6. Kontakt zu Eltern, Schulen und Jugendorganisationen

§3 Organe

Organe der Jugend des PSB 24 sind:

1. die Vereinsjugendversammlung
2. die Jugendwarte der Abteilungen und Gruppen
3. der Vereinsjugendwart

§4 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In den Jugendversammlungen der Abteilungen und Gruppen sind die Mitglieder gem. §1 sowie der Jugendwart stimmberechtigt:
- (2) In der Vereinsjugendversammlung sind stimmberechtigt:
 1. der Jugendwart jeder Abteilung oder Gruppe mit einer Stimme für jede angefangene Anzahl von 25 jugendlichen Mitgliedern.
 2. der Vereinsjugendwart.
- (3) Wählbar als Jugendwarte der Abteilung oder Gruppen sind jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben oder ordentliche Mitglieder.
- (4) Jugendliche ohne Stimmrecht können an den Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§5 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend Mitglieder sind die Jugendwarte der Abteilungen und Gruppen sowie der Vereinsjugendwart.
- (2) Die Vereinsjugendversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt, um einen Jugendwart zu wählen.
- (3) Bei Bedarf können außerordentliche Jugendversammlungen einberufen werden, wenn es:

1. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung beschließen,
2. der Jugendwart oder das Präsidium es beschließen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Die Vereinsjugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Vereinsjugendversammlung beschließt über:
 1. Die Richtlinien der Vereinsjugendarbeit
 2. Die Wahl des Jugendwarts
 3. Änderung der Jugendordnung
 4. Anträge
- (7) Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind mindestens sechs Wochen vor der Jugendversammlung beim Jugendwart einzureichen.
- (8) Änderung der Jugendordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§6 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart vertritt die Jugend des Vereins nach außen und im Präsidium.
- (2) Der Jugendwart koordiniert die Arbeit der Vereinsjugend und wirkt bei der Erstellung des Jugendfonds mit.

§7 Jugendversammlungen der Abteilungen und Gruppen

- (1) Jugendversammlungen finden vor der Abteilungs- oder Gruppenversammlung, bei der Wahlen durchgeführt werden, und bei Bedarf statt.
- (2) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart der Abteilung oder Gruppe. Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Abteilungs- oder Gruppenversammlung in den Vorstand der Abteilung oder Gruppe gewählt.
- (3) Werden Jugendangelegenheiten in Vorstandssitzungen behandelt, ist der Jugendwart der Abteilung oder Gruppe zu hören.

§8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss der Vereinsjugendversammlung vom 28.06.2000 und durch Bestätigung des Vereinsrats vom 05.07.2000 in Kraft.